

## **Soziale Ausschließung durch Kriminalisierung: Anforderungen an eine kritische Soziale Arbeit**

*Johannes Stehr*

Betrachtet man die Entwicklung der Kriminalpolitik der letzten 15 Jahre, dann wird eine deutliche Verschiebung von einer Politik der Integration und „Resozialisierung“ hin zu einer Politik der sozialen Ausschließung erkennbar. Diese Verschiebung nimmt in Deutschland noch lange nicht die Ausmaße amerikanischer Ausschließungspolitik (vgl. Christie 1993/2000, Wacquant 2000) an – nimmt man etwa die Gefangenenzahlen als Kriterium – aber auf niedrigerem Niveau erleben auch wir einen Wandel weg vom Wohlfahrtsstaat hin zum strafenden Staat. Diese Veränderung ist nicht über die Entwicklung der Kriminalität erklärbar, und sie steht auch nicht unmittelbar im Zusammenhang mit der Herstellung von (mehr) Sicherheit. Eher wird deutlich, dass das Strafrecht und das Kriminaljustizsystem für den Staat eine ganz spezifische Bedeutung hat: Weit entfernt davon, über die staatliche Strafe oder ihre Androhung Gesellschaft steuern zu können, demonstriert der Staat über das Kriminaljustizsystem die Möglichkeit und „Rechtmäßigkeit“ von Ausschließung im Rahmen der Staatsbürgerschaft. Die demonstrative Aufwertung einer punitiven Politik ist nicht allein in der Kriminalpolitik erkennbar, sie gewinnt zunehmend auch Dominanz in der Sozialpolitik, wo „welfare“ von „workfare“ abgelöst wird und der „aktivierende Staat“ mit Konzepten wie „Pflicht zur Arbeit“, „Fördern und Fordern“ auf Druck und Zwang setzt und damit Prozesse der Ausschließung weiter vorantreibt. Was die neoliberale Politik im globalisierten Konkurrenzkapitalismus faktisch an sozialen Ausschließungen bewirkt und an „überschüssigen Bevölkerungsgruppen“ erzeugt, wird in der Kriminalpolitik noch einmal beständig vorgeführt: Mit dem weitgehenden Verzicht auf Resozialisierung und der Abkehr von der wohlfahrtsstaatlichen Philosophie wird auch am Beispiel straffällig gewordener Menschen mitgeteilt, dass sich eine Investition in gesellschaftliche Arbeitsreserven nicht mehr lohnt.

Trotz dieser politischen Entwicklung weg vom fürsorglichen und hin zum strafenden Staat gilt es allerdings, Integration und Ausschließung nicht als Gegensätze zu verstehen bzw. nicht von einer eindeutigen Unterscheidung zwischen Inklusion und Exklusion auszugehen. Obgleich die staatliche Strafe in außergewöhnlich unmittelbarer Weise – sei es durch die Reduzierung materieller Ressourcen in Form der Geldstrafe oder durch die Einschließung in die „totale Institution“ des Gefängnisses (Goffman 1972) als Freiheitsentzug – die Möglichkeiten sozialer Teilhabe einschränkt und damit immer eine Form der sozialen Ausschließung darstellt (vgl. Cremer-Schäfer/Steinert 1998), zeichnet sich moderne Kriminalpolitik gerade durch das Aushandeln des Verhältnisses von Inklusion und Exklusion aus. Bestrafung als soziale Ausschließung und die auf (Re-) Integration zielenden Maßnahmen der Sozialen Arbeit werden in ein spezifisches Verhältnis gesetzt, dass jeweils als Kompromiss um die Verschränkung von Exklusion und Inklusion betrachtet werden kann (vgl. Pilgram u.a. 2000: 129).

Der bisherige wohlfahrtsstaatlich orientierte Kompromiss – der sich etwa auch darin ausdrückte, besonders für Jugendliche strafrechtliche Konsequenzen zu vermeiden, erzieherische und ambulante Alternativen zu entwickeln und anzuwenden – scheint zunehmend in Frage gestellt zu werden. Es wird gegenwärtig neu darüber verhandelt, welchen Experten die Deutungsmacht über Kriminalität zukommt, wobei die Experten selbst zunehmend durch populistische Politikstrategien in den Hintergrund gedrängt werden. Im Namen „aller anständigen Bürger“ und deren vermeintliche Kriminalitätsängste und Sicherheitsbedürfnisse wird die Renaissance der Strafe betrieben und das Kriminaljustizsystem in Richtung Exklusion gelenkt. In dieser Auseinandersetzung hat die Soziale Arbeit keinen guten Stand, ist sie zum einen selbst unmittelbar vom Abbau der Sozialstaats betroffen, zum anderen gerät sie auch in ihrem Expertenstatus in die Defensive. Der von ihr bislang gewählte Ausweg, sich – vor allem im Bereich der Gewalt- und Kriminalitätsprävention – als anschlussfähig an die Expertisen und Diagnosen der Institution „Kriminalität & Strafe“ (Cremer-Schäfer/Steinert 1998) darzustellen, ist höchst ambivalent, verschiebt jedenfalls die Handlungsausrichtung der Sozialen Arbeit wieder in Richtung Kontrolle und Disziplinierung zu ungunsten ernsthafterer Versuche, die Ausschließungssituationen ihrer Adressaten zu bearbeiten.

Ich werde im Folgenden im ersten Schritt die aktuellen Kriminalisierungsprozesse in den Zusammenhang mit Kriminalitätsdiskursen stellen und die Verbindung von Kriminalisierung und sozialer Ausschließung herausarbeiten. Daran anschließend werde ich die gegenwärtigen Kriminalisierungspraktiken im Kriminaljustizsystem und ihre Bedeutung für das Verhältnis von integrativen und ausschließenden Strategien näher beleuchten, um abschließend einige Anforderungen an eine kritische Soziale Arbeit zu formulieren, die sich zum Ziel setzt, Ausschließungsprozessen entgegenzuwirken.

## **1 Kriminalitätsdiskurse, Moral-Paniken und die Erzeugung einer Paria-Bevölkerung**

Kriminalisierung ist keine Strategie, die erst im Strafverfahren oder gar im Strafvollzug zum Tragen kommt. Als Kriminalisierung lässt sich ein komplexer Prozess bezeichnen, mittels dessen die Kategorie Kriminalität als Deutungsschablone auf soziale Konflikte und problematische Situationen angelegt wird. Kriminalität kann als ein Konzept verstanden werden, das von den Instanzen der Strafjustiz verwaltet und zur Verfügung gestellt wird, um soziale Ereignisse auf eine ganz bestimmte Art und Weise zu bearbeiten. Eine Analyse der Ausgrenzungsmechanismen des Kriminaljustizsystems kann folglich nicht an der Kategorie Kriminalität ansetzen, sondern es gilt umgekehrt danach zu fragen, unter welchen Bedingungen gegenüber welchen Handlungen, Situationen und Personen sie zur Anwendung kommt. Von Kriminalität zu sprechen, heißt die Beteiligten einer Situationen in eine Täter- und Opferpartei aufzuspalten, einen Verantwortlichen und Schuldigen auf die eine Seite und ein (nichtverantwortliches, unschuldiges) Opfer auf die andere Seite zu stellen. Die weitere Bearbeitung konzentriert sich auf den Verantwortlichen, dem – wenn er im Strafverfahren für schuldig befunden wird – durch den Staat ein Übel zugefügt wird, der mittels Strafe (in unterschiedlichem Ausmaß) in seinen Teilnahmemöglichkeiten an gesellschaftlichen Vorgängen und Ressourcen beschnitten wird.

Wie die empirischen Analysen der Kritischen Kriminologie zur Genüge gezeigt haben, erfolgt die Anwendung der Kategorie Kriminalität nicht zufällig oder willkürlich, sondern entsprechend einer Logik sozialer Ungleichheit als schichtspezifische Selektivität<sup>1</sup>. Fritz Sack hat Kriminalität als ein „negatives Gut“ (Sack 1968) beschrieben, das als Umkehrung sozialer Privilegien zu verstehen ist: Das negative Gut Kriminalität wird, indem es sich am sozialen Status der Verdächtigten orientiert, systematisch selektiv – der Unterschicht – zugeschrieben, entlang sozialer Anwendungsregeln, die McNaughton-Smith als „second code“ beschrieben hat (vgl. MacNaughton-Smith 1975). So lässt sich auch heute gleichermaßen zeigen, dass sozioökonomisch Benachteiligte einem höheren Risiko unterliegen, verdächtigt, angezeigt, angeklagt, verurteilt und eingesperrt zu werden. Nicht zuletzt gehören zu diesen Anwendungsregeln die Alltagstheorien der Praktiker im Kriminaljustizsystem, die soziale Mangellagen wie Armut, Arbeitslosigkeit und Wohnungslosigkeit als Ursache von Kriminalität deuten und so gerade marginalisierte Bevölkerungsgruppen unter Verdacht stellen und ihnen am Ende des Kriminalisierungsprozesses eine ungünstige Sozialprognose bescheinigen.

Die Zuschreibung (besser: Zueignung) des negativen Gutes Kriminalität begründet die soziale Ausschließung, sie ist die Basis für die Einweisung von kriminalisierten Personen in eine Paria-Position (zum Paria-Begriff vgl. Hess 1986, Cremer-Schäfer 2002). Der Paria-Begriff entstammt Webers Herrschaftssoziologie und erhält insofern Bedeutung vor allem in Macht- und Herrschaftskontexten. Als Arbeitskräfte überflüssig, arm und relativ mittellos fällt dieser Teil der Bevölkerung aus den marktförmigen und auch aus den normalen wohlfahrtsstaatlichen Regulationsformen heraus. Es ist allerdings die Kriminalisierung, die die Paria-Position zusätzlich prekär werden lässt, denn den Betroffenen wird jetzt die Selbstverantwortlichkeit für ihre Ausschließung zugeschrieben. In dieser Position als „selbstverschuldet Ausgeschlossene“ sind die Betroffenen der Herrschaft von besonderem – vor allem ideologischen – Nutzen. An den vom Kriminaljustizsystem Ausgeschlossenen kann zum einen die geltende „Arbeitsmoral“<sup>2</sup> dargestellt werden, zum anderen dienen sie als Projektionsfläche zur Ablenkung antiherrschaftlicher Affekte: Angefangen bei der Verschleierung klassenspezifischer Widersprüche durch die nicht-klassenspezifische Dichotomie von Täter und Opfer bis hin zur Konstruktion einer Feindkategorie, die stellvertretend für die Privilegierten das Ressentiment der „Normalbürger“ (etwa als Ruf nach härterer Bestrafung) zu spüren bekommt (vgl. Hess 1986).

Arme, die bereits sozioökonomisch in die Position einer Paria-Bevölkerung gebracht worden sind, unterliegen einem überdurchschnittlichen Risiko, kriminalisiert zu werden: „Das Strafrecht missbilligt in seinen wichtigsten Teilen (und ‚Delikten‘) die Handlungsstrategien und Mittel, auf die junge, mittellose, undisziplinierte, fremde Männer zurückgreifen, wenn sie die Existenzschwierigkeiten in dem Paria-Sektor bzw. Konflikte bearbeiten und dabei auch noch ‚Männlichkeit‘ zu bearbeiten haben: Wer die Verbindung von Lohnarbeit und Konsum ignoriert, wer – ohne Eigentum, Beziehungen oder geschickter Nutzung von Netzwerken – als letztes Machtmittel Gewalttätigkeiten benutzt, um sich durchzusetzen, wer sich dabei opportunistisch und willkürlich gegen andere mittel-

1 Eine systematische Beschäftigung mit der Reproduktion gesellschaftlicher Ungleichheit durch Kriminalisierung findet sich bei Smaus (1998).

2 Der Begriff Arbeitsmoral stammt von Heinz Steinert und bezeichnet in Anlehnung an Barrington Moore einen impliziten Gesellschaftsvertrag, der benennt, „wer warum und unter welchen Konditionen wie arbeiten soll“ (vgl. Cremer-Schäfer/Steinert 1986: 77).

oder wehrlose Personen wendet oder gegen besonders machtvolle, der bietet eine bessere ‚Gelegenheit für Anzeigen‘ als andere“ (Cremer-Schäfer 2002: 133).

Diese Gelegenheiten für Anzeigen – als Ausgangssituation weiterer Kriminalisierungsdynamiken – ergeben sich nicht von selbst, sondern sie werden gesellschaftlich erzeugt. Die Produktion einer Paria-Bevölkerung, einer ausgegrenzten Gruppe innerhalb der Gesellschaft wird nicht allein durch den Justizapparat geleistet und ist das Endergebnis eines langen und komplexen Prozesses, in dem zunächst Feindbilder erzeugt, so genannte Problemgruppen definiert und ein Unsicherheits- bzw. „Krisenbewusstsein“ hergestellt wird, das vorzugsweise auf ein Problem mit der Moral zurückgeführt wird. Diese Funktion kommt Kriminalitätsdiskursen und Moral-Paniken<sup>1</sup> zu, die im Kontext populistischer Politikstrategien Relevanz erlangen. Moral-Paniken definieren „soziale Probleme“, indem sie soziale Konflikte, Verschiedenheiten von Menschen, Formen des Leidens und ihrer Bearbeitung als „Abweichungen von Normen“ fassen. Diese Normabweichungen werden dann „Problemgruppen“ zugeschrieben, die letztlich aufgrund ihrer angenommenen individuellen Defizite als Ursache der definierten sozialen Probleme erscheinen. Die Widersprüche von sozialen Strukturen und Institutionen (und deren problematische Folgen) werden auf diese Weise entpolitisiert und individualisiert. Gusfield (1981) hat diesen Transformationsprozess als Kern einer „Kultur sozialer Probleme“ identifiziert.

In einer politischen Situation, die dadurch charakterisiert ist, dass die sozioökonomischen Grundlagen für Sozialintegration zunehmend reduziert werden, verliert eine instrumentelle, gestaltende Problempolitik an Bedeutung und wird symbolische (Ersatz-)Politik wichtiger. Symbolische Politik ist gekennzeichnet durch Politik-Darstellungen, durch die Inszenierung von Handlungsfähigkeit und Gestaltungsmacht, die den Charakter von Ritualen annimmt (vgl. Edelman 1976). Im Mittelpunkt symbolischer Politik steht das Beschwören von bzw. Appellieren an „Moral“ (im Sinne von Normen und Werten). Neben der Möglichkeit zur Selbstdarstellung populistischer Politiker bietet die Moral-Politik Gelegenheit, gesellschaftliche Konfliktsituationen als Moral- und Ordnungsfragen zu thematisieren, so dass der Blick von den problematischen gesellschaftlichen Verhältnissen auf das Verhalten von so genannten Problemgruppen umgelenkt wird, die sich „abweichend“ oder „störend“ verhalten.

Dass die gegenwärtige Moral-Politik als Sicherheitspolitik geformt ist, dürfte vor allem zwei Gründe haben: Breite Schichten der Bevölkerung erleben eine tiefe soziale Verunsicherung. Es verbreitet sich das Bewusstsein, dass die bisherige Lebensweise und Lebensperspektive nicht mehr gesichert ist und nicht mehr garantiert werden kann. Auf der anderen Seite wird an die Einzelnen vermehrt die Zumutung der Selbstverantwortlichkeit gerichtet. Eine Folge davon ist die Entstehung von diffusen Unsicherheitsgefühlen und von sozialer Angst, die politisch undefiniert wird zu einer Angst vor kriminellen Gefährdungen. In der Sicherheitspolitik werden die Fragen, *was* an gesellschaftlichen Verhältnissen Unbehagen verursacht, umformuliert zu Fragen, *wer* Angst macht. Die soziale Unsicherheit und Angst über ökonomische und gesellschaftliche Entwicklungen wird transformiert in eine Angst vor „gefährlichen Gruppen“ – vor „Abweichung und Kriminalität“ definierter Problemgruppen. Damit aber werden die problematischen

<sup>1</sup> Der Begriff der „Moral-Panik“ stammt ursprünglich von Stanley Cohen (1972). Zu Weiterentwicklungen und kritischer Auseinandersetzung mit diesem Konzept vgl. Goode/Ben-Yehuda 1994, Thompson 1998, Critcher 2003.

Verhältnisse, werden also Strukturfragen und Interessenkonflikte in Norm-Fragen verwandelt und zu Problemen von (Un-)Ordnung und Normabweichung.

Der Sicherheitsdiskurs dient damit in erster Linie der Legitimierung der Ausschließung sozialer Gruppen – die als „gefährliche“ Gruppen definiert werden. Aus Menschen, die in Armut, ohne Wohnung, ohne Erwerbsarbeit leben (müssen), macht er eine besondere Spezies: Sie werden zu „Abweichlern“, „Störern“, „Kriminellen“, „Gewalttätern“, gegen die legitimiert vorgegangen werden kann, und die nicht mehr als soziale Interessen- oder Konfliktparteien anerkannt werden. Die Moral-Politik bestimmt damit nicht nur konkrete „Zielgruppen“ staatlicher Repression, sie definiert auch grundlegender, welche sozialen Konflikte nicht mehr pragmatisch – unter Beteiligung der Konfliktparteien – z.B. durch Kompromissbildung bearbeitet werden (können).

## **2 Die „gewalttätige Jugend“ und die „gefährlichen Fremden“: zwei Beispiele aktueller Moral-Paniken und Ausschließungs-Kampagnen**

### *Die Panik um die „gewalttätige Jugend“*

Von symbolischer Moral-Politik betroffen ist schon seit einiger Zeit „die Jugend“. Mit dem Bild von Jugend als Bedrohung und Gefahr (neuerdings auch als Risiko) wird soziale Angst vor der unsicheren ökonomischen und gesellschaftlichen Zukunft artikuliert und bearbeitet. Die Moral-Panik über die Jugend bietet der Gesellschaft die Gelegenheit, öffentlich zu klären, wie das Generationenverhältnis gestaltet sein soll, sie bietet Gelegenheit zu demonstrieren, was sich in diesem Verhältnis verändert hat bzw. sich verändern soll. Wenn Jugendliche dabei als „folk-devils“ (Cohen) bezeichnet werden, wird die Jugend zugleich aus dem Klärungs- und Aushandlungsprozess ausgeschlossen: Das Generationenverhältnis wird (wieder) als autoritäres Verhältnis behauptet; die angebotenen „Lösungen“ beziehen sich entsprechend auf das machtvolle „Grenzen setzen“.

Die Moral-Panik über die Jugend konkretisiert sich in der Rede von der steigenden (Kinder- und) Jugendkriminalität und der anwachsenden Gewaltbereitschaft, in der Entrüstung über die vermeintliche Verrohung und Brutalisierung der Jugend, die gesellschaftsbedrohende Ausmaße annehme. Geschaffen wurden auf diese Weise spezifische Typen von „folk-devils“, von den allgemeineren Etiketten der „jugendlichen Gewalttäter“ über die „jugendlichen Intensiv- und Mehrfachtäter“ (als besonders problematische Gruppe) bis hin zu den „ausländischen Jugendbanden“ und „gewalttätigen Aussiedlercliquen“ – allesamt so genannte „Modernisierungsverlierer“.

Die öffentliche Produktion dieser negativen Jugend-Bilder hat nicht nur die gesellschaftliche Position (besonders) der (benachteiligten) Jugend geschwächt und sie als Konfliktpartei diskreditiert, sie hatte und hat auch konkrete Folgen in der Form einer doppelten Eingrenzung der „Spielräume“ von Jugendlichen in der Öffentlichkeit. Zum einen werden Jugendliche in den Städten räumlich fast nur noch als „Störfaktor“ definiert, dem mittels Ordnungspolitik begegnet werden soll; zum anderen werden jugendliches Probierverhalten, jugendliche „action“ und Grenzüberschreitungen kaum noch als entwicklungstypisches, auf normative Integration zielendes Handlungsmuster begriffen, sondern als Übel und Anzeichen für eine Fehlentwicklung definiert, der möglichst frühzeitig begegnet werden sollte.

Obgleich sich der Gewaltdiskurs auf die Jugend „im allgemeinen“ bezieht, lässt sich doch zeigen, dass das eigentliche Bedrohungspotential, die „Gewaltbereitschaft“, vor allem bei Unterschichtsmitgliedern identifiziert wird. So hat die öffentliche Thematisierung rechtsradikaler Gewalt diese überwiegend deklassierten, arbeitslosen und gering qualifizierten Jugendlichen zugeschrieben. Wie kritische Studien zeigen, stellen jedoch „Gewaltanwendung“, „Fremdenfeindlichkeit“ und „Rechtsextremismus“ keine Äußerungsformen klar abgrenzbarer Gruppen oder gar von „Modernisierungsverlierern“ dar. Ausgeprägte rechtsradikale Ideologien dagegen werden gerade – Stichwort: Wohlstandschauvinismus – von den Modernisierungsgewinnern artikuliert (vgl. Frehsee 1993, Smaus 1998). Am Beispiel der fremdenfeindlichen Gewalt wird zugleich der ideologische Charakter von „Gewalt“ als einem Verdichtungssymbol erkennbar. Die Konzentration der gesellschaftlichen Entrüstung auf den Aspekt der Gewalt macht es möglich, sehr verschiedene Phänomene und soziale Konfliktsituationen (von der Schulhofrauferei bis zum Terrorismus) auf eine Dimension zu bringen, die dann – entkontextualisiert und entpolitisiert – als das eigentliche Problem gesehen wird. Dem Skandalisierungsmuster folgend, dass nur aus etwas Schlechtem wieder etwas Schlechtes hervorgehe (vgl. Matza 1973), wird über die Suche nach Ursachen der Gewalt Armut als Sicherheitsrisiko behauptet und „Gewalt“ zum legitimatorischen Vehikel staatlicher Ausschließungspolitik („Tatmotiv: Armut“).

#### *Die Kampagne zur Ausschließung der „gefährlichen Fremden“*

Seit den 80er Jahren werden im öffentlichen Diskurs Bilder von Fremden erzeugt, die sie als belastend und bedrohlich definieren. Wenig nur wird die Lebenssituation von Migranten, Asylbewerbern und Flüchtlingen zum Thema, dafür wird umso breiter und intensiver über ihre Kriminalität berichtet, die mit einem eigenen Begriff belegt wird: „Ausländerkriminalität“. Fremde werden als für den Sozialstaat besonders belastend, politisch extrem, in religiöser Hinsicht fundamental und kulturell rückständig dargestellt und als besonders kriminalitätsanfällig behauptet<sup>1</sup>. Weit entfernt von einer Diskussion der kriminalisierenden Aspekte des Ausländerrechts, werden vor allem mythische Bilder geschaffen: Fremde seien „skrupellose Drogendealer“, Teile des „Organisierten Verbrechens“, Mitglieder der „Russenmafia“ u.a. m.

Paradigmatisch für die Illustration der Gefährlichkeit von Fremden ist die Figur des Drogendealers. Die massenmedial inszenierten Drogen-Paniken und die Formen der moralisierenden Thematisierung des „Drogenproblems“ haben aus der Droge ein Symbol werden lassen, das geeignet ist, soziale Ängste zu artikulieren. Die (illegale) Droge ist zu einem Symbol der Verunreinigung geworden, zu einem „Ding am falschen Platz“. Sie symbolisiert die Gefahren, die dem physischen Körper zustoßen können, und übersetzt diese Furcht in die soziale und kulturelle Dimension: Drogen symbolisieren das „gefährliche Fremde“, das von außen in das sichere Eigene eindringt, um es zu verunreinigen und langsam aber sicher zu zerstören. Die (illegale) Droge ist ein verdichtendes Symbol für die Invasion durch eine fremde Macht, den Verlust der eigenen Körperkontrolle und die letzte „Übernahme“ der Kontrolle durch die fremden,

<sup>1</sup> Es sei hier kurz angemerkt, dass kriminologische Untersuchungen den empirischen Befund herausstellen, dass im Vergleich zu „Inländern“ in sozial vergleichbaren Situationen die „Kriminalitätsbelastung“ der jungen Fremden niedriger, die Kriminalisierungsbelastung aber höher sei (vgl. Geißler/Marißen 1990, Geißler 2000).

dämonischen Mächte. In der Figur des Drogendealers konkretisiert sich die Bedrohung. Der Dealer ist ein Fremder, der (versteckt und verkleidet) in das eigene Territorium eindringt, der sich verstellt, um die einheimischen Bewohner zu verführen und zu versklaven, der sie auch heimtückisch überwältigt, korrumpiert und so von innen heraus zerstört. Über den Drogen-Diskurs werden Bedrohungen und Gefährdungen als von außen kommend definiert, er entlastet von eigener unmittelbarer Verantwortlichkeit und belastet andere, die außerhalb des moralischen Universums gestellt werden. Der Drogenschmuggler und Drogenhändler ist nicht bedrohlich, weil er von den Normen der Gesellschaft abweicht, er ist gefährlich, weil er „fremd“ ist, weil er nicht Teil der „moralischen Gemeinschaft“ ist. Als Fremder ist er Teil eines ganz anderen kulturellen Universums, seine Ökonomie ist räuberisch und parasitär (vgl. hierzu Stehr 1998a).

Dieses Bild vom Fremden als Dämon wird ergänzt bzw. relativiert durch Verbindungen zum Diskurs über die gewalttätige Jugend. Die Gewalt „ausländischer Jugendbanden“ z.B. wird in den gleichen Eintopf der Gewalt geworfen wie die rechtsextreme Gewalt. Lediglich die Ursachensuche fällt hier anders aus: Als Ursache der „Ausländerkriminalität“ wird immer wieder auf den so genannten Kulturkonflikt rekurriert; es wird ein Zusammenprall unterschiedlicher Kulturen angenommen, der für die betroffenen Individuen Orientierungsprobleme entstehen lässt, aus denen heraus auch die Kriminalität zu erklären sei. Einige neuere Studien zur Migrationsforschung und zur Ausschließungsproblematik zeigen aber, dass – gerade bei den Migranten der zweiten Generation – kein kultureller Konflikt besteht, sondern ein Konflikt der widersprüchlichen Integration bzw. um soziale Ausschließung: Eine Studie aus Frankreich (Dubet/Lapayronnie 1994) und eine Untersuchung zur Lebenswelt jugendlicher Migranten in einer deutschen Großstadt (Tertilt 1996) zeigen, dass die Jugendlichen durchaus kulturell integriert sind, dass aber der kulturellen Integration eine fehlende politisch-rechtliche Inklusion sowie soziale Diskriminierungsprozesse gegenüberstehen. Die erwähnten Untersuchungen zeigen auch, wie in der Auseinandersetzung mit Ausgrenzungen und gesellschaftlicher Verachtung eine eigene, neue Identität entwickelt wird und dazu diverse Elemente aus Herkunftskultur und Kultur des Einwanderungslandes zusammengebastelt werden: Neu hergestellte „Ethnizitäten“ reagieren damit auf die Abgrenzungsmechanismen des Aufnahmelandes. Es handelt sich folglich nicht um ethnische Konflikte, sondern um den Konflikt um Exklusion und Inklusion, von Ausschließung und dem Kampf um soziale Anerkennung.

Der Diskurs um die „Ausländerkriminalität“ kann als eine exemplarische Ausschließungs-Kampagne bezeichnet werden. Das Bild des fremden Dämonen wie auch das Bild des nicht-angepassten, zwischen zwei Kulturen orientierungslos schwebenden Fremden erfüllt vor allem zwei Funktionen: Mit ihnen wird zum einen eine restriktiver werdende Ausländerpolitik legitimiert, zum anderen führt die Schürung der Angst vor den delegitimierten, „gefährlichen“ Fremden zur Herausbildung eines legitimen Feindbildes. Auf diese Weise wirken unterschiedliche Diskurse sich gegenseitig abstützend: Der Diskurs um die „Parasiten im Sozialstaat“ wird begleitet von Schreckensbildern „krimineller Ausländer“ (vgl. auch Geißler 2000). Damit erfüllt der Gewalt- und Kriminalitätsdiskurs in Deutschland eine ähnliche Funktion wie die Debatte um die „underclass“ in den USA (dazu detaillierter Kronauer 2002). Er dient vor allem der Wahrnehmungsumlenkung: Thematisiert werden nicht mehr die sozioökonomisch verursachten problematischen Lebensverhältnisse einer ansteigenden Armutsbevölkerung, sondern die Armen werden nun

selbst moralisch verurteilt. Ihre vermeintliche „Kultur der Armut“ ist vor allem darüber moralisierbar, dass sie als Ursache von Kriminalität und Gewalt definiert wird.

### **3 Die aktuellen Probleme der Sozialen Arbeit im Handlungsfeld Kriminalisierung: Verschärfte Kriminalisierungspraxis, Zurückdrängung integrativer Maßnahmen und die Tücken einer kriminalpräventiven Ausrichtung**

Als Ergebnis von Legitimationsproblemen des Strafrechts hat sich im Kriminaljustizsystem der 70er und 80er Jahre eine Strategie etabliert und durchgesetzt, die sich als Polarisierung beschreiben lässt. Für eine relativ große Zahl der Fälle (und Personen) wird das Verfahren routiniert und weitgehend entkriminalisiert; ein bestimmter Typus jedoch, besonders der „Wiederholungs“- , „Mehrfach“- bzw. „Intensivtäter“ wird weiterhin hart bestraft (vgl. Steinert 1988). Besonders Jugendliche haben von dieser Polarisierungsstrategie profitiert, denn die zunehmende Ersetzung strafender durch erzieherische und ambulante Sanktionen unter den Stichworten „Diversion“ und „Informalisierung“ fand vor allem im Jugendstrafrecht statt. Hinzu kommen Programme wie der „Täter-Opfer-Ausgleich“ und Konfliktregelungsverfahren, die darauf zielen, eine strafende staatliche Reaktion zu vermeiden und der Wiedergutmachung zwischen den beteiligten Parteien den Vorrang einzuräumen. In der wohlfahrtsstaatlichen Philosophie, von der diese Programme geprägt sind, geht es vor allem darum, Jugendlichen strafrechtliche Konsequenzen zu ersparen, d.h. sie möglichst keinen unnötigen Ausschlussrisiken auszusetzen, sondern integrativen Maßnahmen den Vorzug zu geben.

Dieser langjährige kriminalpolitische Konsens wird gegenwärtig zunehmend in Frage gestellt. Sozialintegrative Maßnahmen werden im öffentlichen Diskurs diskreditiert, der Sozialen Arbeit wird zusehends der Expertenstatus für die Bearbeitung von Kriminalität abgesprochen. Hinzu kommt die für viele Einrichtungen der Straffälligenhilfe ruinöse Sparpolitik der Regierung, die vielerorts aus Gründen des Ressourcenmangels Haftvermeidungs- und Haftverkürzungsmaßnahmen verunmöglicht und insbesondere die kurzen Ersatzfreiheitsstrafen in die Höhe schneller lässt. Was mit dem Ruf nach Wiedereinführung geschlossener Heime für Jugendliche begann, hat sich mittlerweile in weiteren Strafverschärfungen, Neukriminalisierungen und einem Anwachsen der Gefangenenanzahl niedergeschlagen. Im Jugendstrafvollzug sinkt das Durchschnittsalter der Neuzugänge. Bei der durchschnittlichen Verweildauer steigt die Zahl kürzerer Haftstrafen. Resozialisierungsmaßnahmen im Gefängnis<sup>1</sup> werden – zugunsten von Sicherheitsaspekten – heruntergeschraubt<sup>2</sup>.

In der Straffälligenhilfe wird beobachtet, dass die Lebenslagen straffällig gewordener Menschen durch extreme Unterversorgungslagen gekennzeichnet sind: „In der Untersuchungshaft, in den Strafhaftanstalten, unter den Haftentlassenen, bei den Bewährungshilfeprobanden und unter den Klienten der freien Straffälligenhilfe befindet sich ein extrem hoher Anteil von Menschen, die nicht nur materiell arm sind, sondern sich durch eine Vielzahl von Unterversorgungslagen und eine extrem hohe Problemkumulation auszeichnen“ (Reindl 1999: 3f.).

<sup>1</sup> Unabhängig davon, ob das Paradox einer „integrierenden Ausschließung“ überhaupt leistbar ist, lässt sich festhalten, dass eine völlig unangemessene Bezahlung von Gefangenearbeit, reduzierte Möglichkeiten einer beruflichen Qualifikation, geringe Freizeitangebote und die Erschwerung der Aufrechterhaltung sozialer Beziehungen das Leben von straffällig Gewordenen sowohl im Gefängnis als auch nach einer Haftstrafe deutlich erschwert und ihre Ausschlussituation weiter verstärkt.

<sup>2</sup> Zu den aktuellen Entwicklungen in der Gesetzgebung und im Strafvollzug vgl. Nickolai/Reindl 1999, 2001 und Weber 1999.



Die von Reindl (1999) zusammengefassten Befunde hinsichtlich der sozialen Situation von Strafgefangenen bestätigen nicht nur die schichtspezifische Selektivität des Strafrechts, sie illustrieren auch die soziale Lage der Paria-Bevölkerung. So waren Reindl zufolge vor der Inhaftierung 70% arbeitslos, bezogen ca. 2/3 Sozialhilfe, waren ¾ verschuldet (mit Summen zwischen 12.000 und 15.000 DM), ca. 40% ohne berufliche Ausbildung, ca. 33% ohne Schulabschluss, lebten 70% vor ihrer Inhaftierung allein und wurde ca. 90% eine Suchtmittelabhängigkeit attestiert (ca. 10-40% von illegalen Drogen, ca. 30% von Alkohol, ca. 20% von Medikamenten). Die vorliegenden Untersuchungen bestätigen damit den folgenden Zusammenhang: Je marginalisierter die soziale Lage der Betroffenen ist, desto einschneidender ist die strafrechtliche Sanktion. Hinsichtlich des Zusammenhangs von Kriminalisierung und sozialer Ausschließung wird dabei folgendes deutlich: Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist offensichtlich vor allem dann plausibel und vertretbar, wenn die betroffenen Personen bereits sozial ausgegrenzt sind und auch wenig intakte Beziehungen besitzen, so dass der Strafvollzug bei den Strafrechtsanwendern als „Fangnetz“ begriffen und legitimiert werden kann (vgl. Pilgram 1998).

Betrachtet man die gegenwärtigen Kriminalisierungspraktiken etwas differenzierter, dann werden eine Reihe von widersprüchlichen Strategien erkennbar. Junge Menschen werden vom Kriminaljustizsystem immer noch „polarisierend“ behandelt. Trotz einer stark gewachsenen Zahl von Anzeigen gegen Jugendliche, werden sie immer noch überwiegend dem fürsorglichen Teil der Justiz zugewiesen. „Die ‚Diversionsrate‘, das Selektivitätsmaß des Jugendstrafrechts, stieg von 1981/82 bis 1985 von 44% auf 50% an, sie lag 1991 bei 62%. Die Jugendstrafe sinkt im gesamten Zeitraum nur um einen Prozent-Punkt ab. Am Ende der Phase erhalten immer noch 7% aller jungen Leute, die nach dem Jugendstrafrecht sanktioniert werden, eine Jugendstrafe. Diese Strafen werden länger, so sind z.B. Jugendstrafen von mehr als 2 bis 5 Jahren gut doppelt so häufig wie in den 70er Jahren; das trifft auch für Strafen zu, die länger als 5 Jahre dauern können“ (Cremer-Schäfer 1997: 80). Beobachtbar ist eine Polarisierung zwischen „guten“ und „schlechten“ Straftätern. Während die „guten“ (weil relativ integrierten) Straftäter besonders bei der so genannten Bagatelldelinquenz mit Verfahrenseinstellungen oder aber mit alternativen Sanktionen (z.B. gemeinnützige Arbeit) rechnen können, werden den gering integrierten Straftätern Gefängnisstrafen in zunehmender Länge zugemutet (vgl. Weber 1999).

Während die oben skizzierten Moral- und Ausschlusskampagnen in der Bevölkerung das Gefühl der Bedrohung verstärken können, aber auch Gelegenheiten darstellen, die eigene problematische Lebenssituation zu bearbeiten (vgl. Stehr 1998b, 2004), bieten sie den Gesetzgebern wie auch der Strafgerichtsbarkeit eine Möglichkeit, zwischen den „guten“ und „schlechten“ Straftätern zu unterscheiden. Es ist folglich nicht verwunderlich, dass gerade der Anteil von Straftätern ohne deutsche Staatsangehörigkeit bei den Verurteilten wie auch Gefangenen kontinuierlich zugenommen hat. Das gilt in noch stärkerem Maße für junge Leute. In vielen Bundesländern trifft die neue „Politik der Einsperrung“ gerade sie: Der Anteil junger Strafgefangener ohne deutsche Staatsangehörigkeit liegt hier zum Teil über 50%.

Die Soziale Arbeit im Umfeld des Kriminaljustizsystems (aber nicht nur hier) befindet sich in einer problematischen Situation. In einer von der Logik der sozialen Ausschließung vorangetriebenen wirtschaftlichen und sozialpolitischen Entwicklung werden nicht nur die Voraussetzungen für Hilfe und Fürsorge problematischer, die integrative Ausrichtung im Kriminaljustizsystem beizubehalten, wird angesichts der „Renaissance des Zwangs“

(Nickolai/Reindl 1999) schwieriger und widersprüchlicher. Problematisch aber erscheint auch der bislang gewählte „Ausweg“ der Sozialen Arbeit mit der Ausrichtung ihres Handelns auf Gewalt- und Kriminalitätsprävention. Einerseits bieten die diversen Moral-Paniken über die „gefährliche und gefährdete Jugend“ Gelegenheiten, Forderungen nach sozialpolitischen Maßnahmen und einem Ausbau der Sozialen Arbeit zu formulieren; auf der anderen Seite leistet sie damit einer Politik Vorschub, die auf Ausbau von Kontrolle und Überwachung, Verstärkung von Disziplinierung und Abbau von Rechten ihrer Adressaten zielt (vgl. auch Scherr 1998). Die Präventionslogik ist eher geeignet, die Kontrolle in den Vordergrund zu stellen und die Frage nach einer Verhinderung oder Reduzierung sozialer Ausschließungen zu verdrängen.

Der „präventive Blick“ ist als normorientierter Blick auf das Versprechen der Verhinderung von Normabweichung ausgerichtet. Armut, Arbeitslosigkeit, Fremdheit, Wohnungslosigkeit, mangelnde Ausbildung, soziale und ökonomische Diskriminierung interessieren lediglich als „Brutstätten“ von „Abweichung“, „Gewalt“, und „Kriminalität“. Die „Brutstättenmetapher“ legitimiert die Arbeit an den verschiedensten „Defiziten“ und Abweichungen, die in den Kriminalitäts- und Gewaltentstehungstheorien bei den sozial Benachteiligten (und hier vor allem bei Jugendlichen) vermutet, gesucht und gefunden werden (vgl. Cremer-Schäfer 2002). Damit aber gerät die Selektivität der Instanzen sozialer Kontrolle, auf die die Kritische Kriminologie seit Ende der 60er Jahre aufmerksam gemacht hat, wieder aus dem Blick. Prävention konzentriert sich vor allem auf die Delinquenz von Kindern und Jugendlichen aus den „benachteiligten Schichten“. Delikte von Erwachsenen, die prinzipiell weniger sichtbar sind (aber nichtsdestotrotz weit verbreitet, wie etwa Steuerhinterziehungen und Delikte im Kontext beruflicher Zusammenhänge), bleiben von der Präventionsorientierung ebenso ausgeschlossen wie die Delikte der Mächtigen (Subventionsbetrug, Korruption, Umweltvergiftung u.a.m.), deren Schadensausmaß gesellschaftlich weit stärker negativ zu Buche schlägt wie die Delinquenz von Jugendlichen<sup>1</sup>.

Der „präventive Blick“ ist aber nicht nur selektiv, er gründet auf der Annahme, dass Abweichung, Gewalt und Kriminalität objektive Merkmale von Handlungen seien. Die Einsicht von Howard S. Becker (1981), dass Abweichung keine Qualität der Handlung, sondern ein Etikett darstellt, das handelnden Personen in sozialen Interaktionen zugeschrieben, Abweichung folglich erst an der sozialen Reaktion „erkennbar“ wird, geht verloren. Mit der Präventionsorientierung wird den Jugendlichen folglich nicht mehr zugestanden, ihre Position in einem Konflikt zur Sprache zu bringen; stattdessen werden sie zu Objekten professioneller Diagnostik, mittels deren die Experten (der Pädagogik und Sozialen Arbeit) ihre Deutungs- und Definitionsmacht darüber konkretisieren, dass die Jugendlichen (und auch Kinder) auf „Fehlentwicklungen“ und „Fehlanpassungen“ hin untersucht und überwacht werden. Damit wird die Kontrollfunktion Sozialer Arbeit wieder in den Vordergrund gestellt. Indem diese „Fehlentwicklungen“ und „Fehlanpassungen“ mit Gefährlichkeit und Kriminalität in Bezug gesetzt werden, erscheint Jugend nur mehr als riskantes Potential, das frühzeitig einer pädagogischen Diagnostik zu unterwerfen und durch Präventionsprogramme in „störungs- und symptomfreie“ Bahnen zu lenken ist (zur Kritik von Präventionsansätzen in der Jugendarbeit vgl. Freund/Linder 2001 und Müller 2001).

1

Zur „Abweichung der Angepassten“ vgl. Frehsee 1991.

Der „präventive Blick“ vereinheitlicht und produziert Eindeutigkeit angesichts ambivalenter Situationen. Jugendliche „action“ lässt sich nicht verstehen ohne Bezug auf die gesellschaftlichen Grenzsetzungen und Reaktionen. Es gehört zu den Selbstverständlichkeiten der Jugendforschung, dass jugendliche Grenzüberschreitungen wesentlicher Bestandteil sozialisatorischer Prozesse sind, mit denen das Verhältnis von Jugendlichen zur Gesellschaft bearbeitet wird. Wie diese Bearbeitung aussieht und welche Form sie annimmt, ist wesentlich von den gesellschaftlichen Vorgaben her bestimmt. Der präventive Blick ignoriert diese Vorgaben und Rahmungen und lässt somit nur mehr eine Richtung bzw. Ausprägung zu: Jugendliche sollen sich anpassen an die herrschenden gesellschaftlichen Verhältnisse – die ihrerseits damit eine stärkere autoritäre Färbung bekommen.

#### **4 Anforderungen an eine kritische Soziale Arbeit**

Die gegenwärtige soziökonomische Entwicklung wie auch die Politik des Zwangs und der Strafe verschärfen die Widersprüche der Sozialen Arbeit. Daher kommt es vermehrt darauf an, die eigenen Anteile an Ausschließungsprozessen zu reflektieren und nicht unreflektiert an der dichotomen Gegenüberstellung von integrativen und ausschließenden Einrichtungen festzuhalten. Im Konzept der Kriminalisierung verschränken sich ausschließungslegitimierende Diskurse und faktische Ausschließungspraktiken. Es bedarf daher einer Sozialen Arbeit, die auf beiden Ebenen agiert und die die Kriminalisierung (und nicht die Kriminalität als Endprodukt kontrollinstanzlicher Tätigkeit) zum Ausgangspunkt ihres Handelns macht. Das ist nicht selbstverständlich und findet – wie die Einbindung der Sozialen Arbeit in Kriminalpräventionsprojekten zeigt – gegenwärtig immer weniger statt.

Angesichts der zunehmenden Zuschreibung individueller Verantwortlichkeit für gesellschaftliche Lebenslagen bedarf es in verstärktem Maße der Unterstützung von Menschen, denen die gesellschaftliche Teilhabe verwehrt wird. Voraussetzung dafür ist eine Form der Sozialen Arbeit, die am Verstehen der Lebenswelten und Lebenslagen der Adressaten ansetzt, um ihr Handeln als individuelles oder kollektives *Bewältigungshandeln* erkennen zu können, das es über die Erschließung von Ressourcen zu unterstützen und zu erweitern gilt. Das impliziert auch, gegen Stigmatisierungen und Diskriminierungen vorzugehen und den Generalverdacht gegenüber jungen Menschen zu problematisieren. D.h. notwendiger denn je ist die Beteiligung der Sozialen Arbeit an einer öffentlichen Debatte, in der es ein Gegengewicht zu bilden gilt gegen die ordnungs- und sicherheitspolitische Allianz.

Allerdings ist es ebenso relevant, die eigenen Problemdeutungen zu hinterfragen, denn die verbreitete Diagnose der Adressaten als defizitär, lebensuntüchtig, isoliert und vereinsamt ist – im Falle des Handlungsmisserfolges – wiederum Legitimationsgrundlage für einen repressiven Umgang der Strafjustiz mit den Adressaten. Die Straffälligenhilfe muss sich daher nicht nur von den „Fremddiagnosen“ des Strafrechts lösen, die aus ihren Adressaten „Täter“, „Kriminelle“ und „Schuldige“ macht, sie muss ebenso ihre eigenen Diagnosefiguren überdenken und den strafenden Instanzen eine eigenständige Problemsicht gegenüberstellen, die die problematische Lebenslage der Adressaten zum Ausgangspunkt nimmt. Eine nicht-diskriminierende Sicht auf die Adressaten setzt die Unterscheidung des Anlasses der Intervention (das staatliche „Ordnungs- und Kriminalitätsproblem“) von der

Lebenswelt und Lebenssituation der Adressaten voraus. Der Erfolg sozialarbeiterischen Handelns bemisst sich nicht an ihrem Beitrag zur strafrechtlichen Kontrolle (d.h. nicht an der „Rückfallquote“ oder der Zahl „legal- oder sozialbewährter Probanden“), sondern an den Möglichkeiten, die problematischen Lebenssituation von kriminalisierten Menschen zu verbessern.

Das impliziert die Verabschiedung von einer unproduktiven Suche nach den Ursachen von Kriminalität (die üblicherweise mit stigmatisierendem Effekt kontraproduktiv auf die Adressaten zurückfällt) und die Ausrichtung des sozialarbeiterischen Blicks auf die Effekte der Kriminalisierung, die als weitere Problemfaktoren auf die Lebenslagen der Adressaten einwirken. Hier ist die Straffälligenhilfe zur Kritik eines Strafvollzugs aufgefordert, der ausschließend wirkt, indem er Menschen nicht nur Leiden zufügt, sondern sie in ihren begrenzten Möglichkeiten weiter reduziert. Gerade in der gegenwärtigen höchst ungünstigen Ressourcensituation (die auch innerhalb der Gefängnissozialarbeit zum Tragen kommt), ist es außerdem wichtiger denn je, die eigenen Begrenzungen der Möglichkeiten als solche zu benennen und nicht durch das vergebene Etikett der „Resozialisierungsunfähigkeit“ auf die Adressaten abzuwälzen.

Die Perspektive der Kriminalisierung macht darauf aufmerksam, das Straffällige keine andere Sorte von Menschen darstellen, sondern Personen sind, die aufgrund ihrer benachteiligten gesellschaftlichen Position vom Kriminaljustizsystem „prozessiert“ und durch Bestrafung weiter marginalisiert werden. Es liegt daher im Interesse der Straffälligenhilfe über Alternativen zum Strafvollzug nachzudenken. Gerade als Gegengewicht zur Renaissance der Strafe und zu den eigenen Verstrickungen in Ausschließungsdynamiken kann es im beruflichen Alltag hilfreich und professionspolitisch nützlich sein, eine abolitionistische Perspektive (vgl. Papendorf 2002) anzulegen und auf Alternativen, die die Sanktionsorientierung überwinden und die die Logik der Konfliktregelung und Situationsbewältigung (vgl. Stehr 2002) zum Ausgangspunkt nehmen, zu beharren.

## Literatur

- Becker, H. S. (1981): Außenseiter. Zur Soziologie abweichenden Verhaltens, Frankfurt/M.
- Christie, N. (1993/2000): Crime Control as Industry. Towards Gulags, Western Style?, London/New York.
- Cohen, S. (1972): Folk Devils and Moral Panics: The Creation of the Mods and Rockers. London.
- Cremer-Schäfer, H. (1997): Kriminalität und soziale Ungleichheit, in: Frehsee, D./Löschper, G./Smaus, G. (Hg.), Konstruktion der Wirklichkeit durch Kriminalität und Strafe, Baden-Baden: 68-100.
- Cremer-Schäfer, H. (2002): Formen sozialer Ausschließung. Über den Zusammenhang von ‚Armut‘ und ‚Kriminalisierung‘, in: Anhorn, R./ Bettinger, F. (Hg.), Kritische Kriminologie und Soziale Arbeit. Impulse für professionelles Selbstverständnis und kritisch-reflexive Handlungskompetenz, Weinheim/München: 125-146.
- Cremer-Schäfer, H./Steinert, H. (1986): Sozialstruktur und Kontrollpolitik. Einiges von dem, was wir glauben, seit Rusche & Kirchheimer dazugelernt zu haben, in: Kriminologisches Journal, 1. Beiheft 1986: 77-118.
- Cremer-Schäfer, H./Steinert, H. (1998): Straflust und Repression. Zur Kritik der populistischen Kriminologie, Münster.
- Critcher, C. (2003): Moral Panics and the Media, Buckingham/Philadelphia.

- Dubet, F./Lapeyronnie, D. (1994): Im Aus der Vorstädte, Stuttgart.
- Edelman, M. (1976): Politik als Ritual. Die symbolische Funktion staatlicher Institutionen und politischen Handelns, Frankfurt/M./New York.
- Frehsee, D. (1991): Zur Abweichung der Angepassten, in: Kriminologisches Journal 23: 25-45.
- Frehsee, D. (1993): Zu den Wechselwirkungen zwischen (Kriminal-) Politik und Gewalttaten vor rechtsextremistischem Hintergrund, in: Kriminologisches Journal 25: 260-278.
- Freund, T./Lindner, W. (Hg.), (2001): Prävention. Zur kritischen Bewertung von Präventionsansätzen in der Jugendarbeit, Opladen.
- Geißler, R. (2000): „Ausländerkriminalität“ – Vorurteile, Missverständnisse, Fakten, in: Eckern, M./Schirp, J. (Hg.), Integration – Desintegration, Butzbach-Griedel: 85-102.
- Geißler, R./Marissen, N. (1990): Kriminalität und Kriminalisierung junger Ausländer, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 42: 663-687.
- Goffman, E. (1972): Asyl. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen, Frankfurt/M.
- Goode, E./Ben-Yehuda, N. (1994): Moral Panics. The Social Construction of Deviance, Oxford/Cambridge.
- Gusfield, J. R. (1981): The Culture of Public Problems, Chicago/London.
- Hess, H. (1986): Kriminalität als Alltagsmythos. Ein Plädoyer dafür, Kriminologie als Ideologiekritik zu betreiben, in: Kriminologisches Journal, 1. Beiheft 1986: 24-44.
- Kronauer, M. (2002): Exklusion. Die Gefährdung des Sozialen im hoch entwickelten Kapitalismus, Frankfurt/M.
- MacNaughton-Smith, P. (1975): Der zweite Code. Auf dem Wege zu einer (oder hinweg von einer) empirisch begründeten Theorie über Verbrechen und Kriminalität, in: Lüderssen, K./Sack, F. (Hg.), Seminar: Abweichendes Verhalten II, Frankfurt/M.: 197-212.
- Matza, D. (1973): Abweichendes Verhalten, Heidelberg.
- Müller, B. (2001): Prävention – verhindern und befähigen. Versuch zur Entwirrung eines Begriffes, in: Neue Praxis, Heft 3: 287-295.
- Nickolai, W./Reindl, R. (Hg.) (1999): Renaissance des Zwangs. Konsequenzen für die Straffälligenhilfe, Freiburg im Breisgau.
- Nickolai, W./Reindl, R. (Hg.) (2001): Ausschluss durch Einschluss, Freiburg im Breisgau.
- Papendorf, K. (2002): Ständig aktuelle Argumente wider die Einsperrungslogik des Gefängnisses, in: Anhorn, R./Bettinger, F. (Hg.), Kritische Kriminologie und Soziale Arbeit. Impulse für professionelles Selbstverständnis und kritisch-reflexive Handlungskompetenz, Weinheim/München: 201-212.